

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in einem Verfahren mit Urteil vom 15.09.2009, AZ: 6 A 10199/09.OVG entschieden, dass entgeltlichen Pokerveranstaltungen unter folgenden Auflagen toleriert werden müssen:

1. Pokerturniere dürfen nur in der Weise veranstaltet werden, dass von den Teilnehmern kein Einsatz, also keine Geldleistung verlangt wird, die in die Gewinne fließt. Der Veranstalter darf lediglich einen Unkostenbeitrag in Höhe von maximal 15,- Euro pro Turnier und Teilnehmer erheben. Eine Erhöhung während des Spiels („re-buy“) ist nicht zulässig.
2. Der Veranstalter darf keine Geldpreise, sondern nur Sachpreise im Wert von höchstens 60,- Euro je Sachpreis ausschreiben, die auch nicht teilweise aus den Unkostenbeiträgen der Teilnehmer finanziert werden dürfen.
3. Der Veranstalter hat bei den Ankündigungen der Pokerturniere - auch im Internet - an gut sichtbarer Stelle darauf hinzuweisen, dass nur Sachpreise im Wert von höchstens 60,- Euro je Sachpreis gewonnen werden können.

Die Einhaltung der Auflagen wird kontrolliert. Daher sollen entgeltliche Pokerveranstaltungen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vor der Veranstaltung angezeigt werden.